

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00600 vom 31. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00600

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00600 du 31 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00600 del 31 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

4. Januar bis

E. 1.1

Gemäss Art. 42 quater

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte, denen eine Hilflosenentschädigung der IV nach Artikel 42 Absätze 1-4 ausgerichtet wird, die zu Hause leben und die volljährig sind, Anspruch auf einen Assistenzbeitrag. Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird; und weder mit der versicherten Person verheiratet ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt noch in gerader Linie mit ihr verwandt ist (vgl. Art. 42 quinquies IVG). 1. 2

Nach dem Wortlaut von Art. 42 sexies

Abs. 1 IVG ist der Ausgangspunkt für die Berechnung des Assistenzbeitrages die gesamthaft für Hilfeleistungen benötigte Zeit. Dazu ist in der Regel eine Abklärung an Ort und Stelle (Art. 57 Abs. 1 lit . f IVG in Verbindung mit Art. 69 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV) erforderlich.

Ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit (Art.

E. 1.3

Von der für die Hilfeleistungen benötigten Zeit abgezogen wird die Zeit, die folgenden Leistungen entspricht (Art. 42 sexies

Abs. 1 IVG):

a.

der Hilflosenentschädigung nach den Artikeln 42-42 ter ; b.

den Beiträgen für Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels nach Artikel 21 ter

Abs. 2; c.

dem für die Grundpflege ausgerichteten Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) .

Bei einem Aufenthalt in stationären und teilstationären Institutionen wird der für Hilfeleistungen im Rahmen des Assistenzbeitrags anrechenbare Zeitbedarf entsprechend reduziert (Art. 42 sexies

Abs. 2 IVG).

In Abweichung von Artikel 64 Absätze 1 und 2 ATSG gewährt die Invalidenversicherung keinen Assistenzbeitrag für Hilfeleistungen, die durch den Pflegebeitrag nach Artikel 25a KVG gedeckt werden (Art. 42 sexies

Abs. 3 IVG).

Der Bundesrat legt fest (Art. 42 sexies

Abs. 4 IVG): a.

die Bereiche und die minimale und maximale Anzahl Stunden, für die ein Assistenzbeitrag ausgerichtet wird; b.

die Pauschalen für Hilfeleistungen pro Zeiteinheit im Rahmen des Assistenzbeitrags ; c.

die Fälle, in denen ein Assistenzbeitrag aufgrund von Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nach dem Obligationenrecht (OR) ausgerichtet wird, ohne dass die Hilfeleistungen durch die Assistenzperson tatsächlich erbracht worden sind. 2.

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtenen Verfügungen im Wesentlichen mit dem durch den Abklärungsdienst anhand des standardisierten Abklärungsinstruments „FAKT2“ für die fraglichen Zeiträume jeweils ermittelten Hilfsbedarf. Bei der Ermittlung des massgeblichen Assistenzbeitrages sei überdies zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin gestützt auf den Abklärungsbericht vom 16. Januar 2014 (Urk. 21 /102) und die Stellungnahme des Abklärungsdienstes vom 28. April 2015 (Urk. 21 /180) eine Hilfslosenentschädigung für mittelschwere Hilfslosigkeit zustehe (vgl. Urk. 2/1-4).

Demgegenüber lässt die Beschwerdeführerin geltend machen, es könne nur bedingt auf die Abklärung vor Ort abgestellt werden, da sie nur bedingt in der Lage sei, ihren tatsächlichen Hilfsbedarf zu deklarieren. Insbesondere seien die medizinische Aktenlage und die nachträglich eingeholte Selbstdeklaration nur ungenügend berücksichtigt worden. Überdies seien die Berichte der Assistenten der Beschwerdeführerin beizuziehen und der von diesen in Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin und ihrem behandelnden Psychiater ermittelte Hilfsbedarf (vgl. Urk. 14/1-18) zu berücksichtigen. Demnach weise die Beschwerdeführerin einen sehr viel höheren Assistenzbedarf aus, als durch den Abklärungsdienst für die verschiedenen Zeiträume im FAKT 2 erfasst worden sei. Es erscheine so, als sei im Letztgenannten die indirekte Hilfe nicht angemessen evaluiert und dementsprechend in bestimmten Bereichen eine zu tiefe Einstufung gewählt worden. Dies zeige sich zum Beispiel bei der Evaluation des Hilfsbedarfs während der Nacht. Des Weiteren hänge die Höhe des Assistenzbeitrages wesentlich von den anerkannten Bereichen der Hilfslosenentschädigung ab, die noch strittig und im diesbezüglich anhängig gemachten Beschwerdeverfahren (IV.2015.00599) zu beurteilen seien (vgl. Urk. 2 und

E. 2

Gegen die Verfügungen vom 28. April 2015 liess die Versicherte mit Eingabe vom 29. Mai 2015 (Urk. 1) Beschwerde erheben. Ihr Rechtsvertreter, Rechtsanwalt David Husmann, beantragte, die angefochtenen Verfügungen seien teilweise aufzuheben und es

seien der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen aus IVG zu gewähren, insbesondere sei ihr ein höherer jährlicher Assistenzbeitrag als derjenige von Fr. 11'574.-- (Periode 1) bzw. Fr. 34'229.40 (Periode 2) bzw. Fr. 34'402.80 (Periode 3) bzw. Fr. 33'383.40 (Periode 4 bis auf Weiteres) auszurichten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2).

Am 10. Juli 2015 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). Die Replik wurde am 12. November 2015 erstattet (Urk. 1

E. 3

/5, 1

E. 4

/1- 1

E. 4.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- festzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (BGE 137 V 57 E. 2.1 mit Hinweisen). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.2

Überdies hat die obsiegende Beschwerdeführerin Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten (§ 34 Abs. 1 GSVGer). Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und 8 % Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtenen Verfügungen vom 28. April 2015 aufgehoben werden und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über Anspruch der Beschwerdeführerin auf Assistenzbeiträge neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der

Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gohl Zschokke

E. 8

,

19 und 28/1-4) wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) oder des Pflegebedarfs hat folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichterstatterin wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie den tatbestandsmässigen Erfordernissen der dauernden Pflege und der persönlichen Überwachung (Art. 37 IVV) und der lebenspraktischen Begleitung (Art. 38 IVV) gemäss sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 133 V 450 E. 11.1.1, 130 V 61 E. 6.2, 128 V 93; SVR 2012 IV Nr. 54 S. 195, 8C_756/2011 E. 3.2). Diese Rechtsprechung ist auch massgeblich beim Eruiieren des gesamten Hilfsbedarfs mit Blick auf den Assistenzbeitrag (BGE 140 V 543 E. 3.2.1).

E. 13

S. 17) .

Darüber hinaus ist auch hier zu berücksichtigen, dass der Abklärungsperson angesichts der medizinischen Aktenlage (vgl. Urk. 21/95, 21/97, 21/139, 21/141, 21/144

und 21/153) vorzuwerfen ist, sie habe die sich aus den gestellten Diagnosen ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten zu wenig gekannt. Sie hat weder die unter den gegebenen Umständen gebotenen Rückfragen an die behandelnden Ärzte getätigt noch den Regionalen Ärztlichen Dienst um eine ärztliche Beurteilung ersucht. Insbesondere hätte die medizinische Situation der Beschwerdeführerin, aus den im heutigen Urteil IV.2015.00599 eingehend dargelegten Gründen, worauf zu verweisen ist, der weiteren Abklärung bedurft.

Auf den von der Abklärungsperson evaluierten Hilfsbedarf für Assistenzbeiträge kann nicht abgestellt werden, da er auf einem unzuverlässig abgeklärten Sachverhalt beruht. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass Dr. Z.____ die medizinische Aktenlage gemäss seinem Schreiben vom 5. Juli 2016 als genügend erachtet und den Gesundheitszustand seiner Patientin möglichst nicht durch weitere Untersuchungen gefährden lassen will (Urk. 27 S. 2 mit Hinweis auf Urk. 28/1). Ohne

die erforderlichen medizinischen Grundlagen kann nicht über den Anspruch auf Assistenzbeiträge entschieden werden, weshalb sie zu erheben sein werden. Mit der Stellungnahme vom 11. Juli 2016 hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beantragt, es sei von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen und der medizinische Sachverhalt sei durch das Gericht abzuklären (Urk. 27 S. 1 f und S. 5). Gemäss BGE 137 V 210, auf welchen der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verwiesen hat (vgl. Urk. 27 S. 2), drängt sich die Einholung eines Gerichtsgutachtens durch die Beschwerdeinstanz im Regelfall auf, wenn sie einen (im Verwaltungsverfahren anderweitig erhobenen) medizinischen Sachverhalt überhaupt für gutachterlich abklärungsbedürftig hält oder wenn eine Administrativexpertise in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig ist. Die betreffende Beweiserhebung erfolgt alsdann vor der – anschliessend reformatorisch entscheidenden – Beschwerdeinstanz selber statt über eine Rückweisung an die Verwaltung. Eine Rückweisung an die IV-Stelle bleibt hingegen möglich, wenn sie – wie vorliegend – allein in der notwendigen Erhebung bisher vollständig ungeklärter Fragen begründet ist oder lediglich eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 mit Hinweisen). Die Sache ist daher zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Es bleibt dieser überlassen, ob sie angesichts der komplexen physischen und psychischen Problematik mit den im Raum stehenden Wechselwirkungen eine (stationäre) polydisziplinäre Begutachtung unter Einbezug eines Experten auf dem Gebiet posttraumatischer Belastungsstörungen (vgl. Urk. 27 S. 4 f., 28/1 und 28/2 S. 20) anordnen will.

Die Verfügungen vom 28. April 2015 sind

somit aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des medizinischen Sachverhaltes im Sinne der im Urteil IV.2015.00599 dargelegten Erwägungen und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer). Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen.

Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt zu bemerken, dass die Abklärungsperson nach der ergänzenden Abklärung der medizinischen Verhältnisse auch die Angaben der Hilfe leistenden Personen – soweit für den Beurteilungszeitraum relevant – zu

berücksichtigen und kritisch zu würdigen haben wird (Urk. 1 S. 7 und 13 S. 17). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.